

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1979/6/26 4Ob510/79,
6Ob211/12s, 6Ob218/14y, 4Ob58/20p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1979

Norm

ZPO §226 IV

UStG 1972 §11 Abs1

Rechtssatz

Für die Klage des Erstehers gegenüber dem Verpflichteten auf Rechnungsausstellung gemäß § 11 Abs 1 UStG 1972 ist das Rechtsschutzbedürfnis gegeben, da es keineswegs sicher ist, dass die Finanzbehörden einem Ansuchen um Vorsteuerabzug bereits auf Grund des Beschlusses über die Zuschlagserteilung stattgeben werden. Durch die Ausstellung einer Rechnung kann jedenfalls die Frage des Vorliegens der Urkunden zum Zwecke der Geltendmachung des Vorsteuerabzuges zugunsten der klagenden Partei geklärt und einem Streit darüber vor den Finanzbehörden vorgebeugt werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/79

Entscheidungstext OGH 26.06.1979 4 Ob 510/79

Veröff: SZ 52/101 = EvBl 1980/12 S 44 = AnwBl 1980,79

- 6 Ob 211/12s

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 6 Ob 211/12s

Vgl; Beisatz: Nach herrschender Auffassung setzt § 11 Abs 1 UStG ein Rechtsschutzinteresse des Klägers voraus. (T1)

- 6 Ob 218/14y

Entscheidungstext OGH 29.01.2015 6 Ob 218/14y

Auch; Beis wie T1; Beisatz: Nach § 12 Abs 1 Z 1 UStG entfällt das Recht auf Vorsteuerabzug, wenn der Abnehmer wusste oder wissen musste, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht. Für die Beurteilung der Gutgläubigkeit des Abnehmers kommt es auf den Zeitpunkt des Leistungsbezugs und nicht auf denjenigen der Rechnungsausstellung an. (siehe bereits 6 Ob 211/12s) (T2)

Beisatz: Ein Vorsteuerabzug kann auch bei verbotenen Handlungen oder Leistungen zulässig sein und ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Ausstellung der Rechnung schon darin bestehen, dass der Leistungsempfänger einen Rechtsstreit über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug führen will. (wie bereits 6 Ob 211/12s) (T3)

- 4 Ob 58/20p

Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 58/20p

Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0038032

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at